

---

## Behandlungsvertrag Osteopathie

von: Alexandra Meddeb

mit:

Name des Patienten: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name des Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummern: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Krankenversicherung: \_\_\_\_\_

beihilfeberechtigt ja/nein

### **I. Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung des Patienten.

### **II. Honorar**

Als Honorar für eine osteopathische Heilbehandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung zwischen EUR 85 und EUR 95 vereinbart.

Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf.

Als Behandlung zählt auch das Anamnesegespräch mit dem Patienten.

Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

### **III. Terminvereinbarung / Absagen von Terminen**

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert ist.

Der Patient ist daher verpflichtet, Termine pünktlich einzuhalten, und falls erforderlich, Termine frühzeitig abzusagen, damit die für den Patienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für unentschuldig nicht wahrgenommene Termine fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von Euro 50 an, wobei dem Patienten der Nachweis vorbehalten bleibt, dass der Praxis kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

### **IV. Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen**

Die Honorarabrechnung erfolgt bei privatversicherten Patienten grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebÜH).

Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Gesetzlich Krankenversicherte haben selbst vor der ersten Behandlung mit ihrer Krankenkasse abzuklären, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und dem behandelnden Osteopathen unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob gegenüber Dritten bzw. der Krankenversicherung ein Erstattungsanspruch besteht.

Datum, Ort:

---

Unterschrift